

Tierschutzpolitischer Austausch Fraktion GRÜNE

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Landtag
11.07.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Überblick Jahr 2017

Anfragen	Bürger	210
	Behörden	40
	Vereine/Verbände	36
	Politik	13
Presse	Presseanfragen (ohne Hintergrundgespräche)	44
	Eigene Pressemitteilungen	5
Termine (Vor Ort, MLR)	~ 100	
Vorträge	16	
Veranstaltungen	2	
Veröffentlichungen	7	



Tätigkeitsbericht der Landestierschutzbeauftragten für das Jahr 2017 veröffentlicht

„Das Thema Tierschutz hat weiterhin einen hohen Stellenwert in der personeller Neubesetzung der Stabsstelle im Jahr 2017 sind wie für Tierschutz interessierte Kreise ein guter Ansprechpartner geblieben. Die Landesbeauftragte für Tierschutz, Dr. Julia Stubenbord, am 25. Juni 2018. „Das weit verbreitete Interesse an Tierschutzthemen wurde auch durch die Vielzahl und das Themenspektrum der Vorträge, Medienanfragen und Anfragen verdeutlicht. 299 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Politik zeigen, dass das Thema Tierschutz offenkundig im Fokus angekommen ist“, erläutert die Landestierschutzbeauftragte in ihrem Tätigkeitsbericht für das vorherige Jahr, der nun für die Öffentlichkeit steht.



Baden-Württemberg

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Tätigkeitsbericht 2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ein-/Ausblick Jahr 2018

Neben Anfragen, Pressearbeit, Vorträgen...

- Fortbildung Immunokastration
 - Runder Tisch Tiertransporte
 - Veröffentlichung Heimtierverordnung
 - Gründung Verbund der Landestierschutzbeauftragten...
-
- Fortbildungen
 - Tierschutz vor Gericht
 - Online-Fortbildungen über Anforderungen an das Halten von Zoo- und Zirkustieren
 - Ethologie Rinder
 - Ethologie Hund
 - Entwurf Katzenschutzverordnung inkl. Begründung und FAQ...



Aktuelle Tierschutzthemen

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- ...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundeausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...



Katzenpopulation in Deutschland

- ~ 8 Millionen Halterkatzen
- ~ 2 Millionen verwilderte Hauskatzen
 - Betreuung vielfach systematisch durch Tierschutzorganisationen an Fütterungsstellen



Eine Einteilung vorweg

Halterkatze

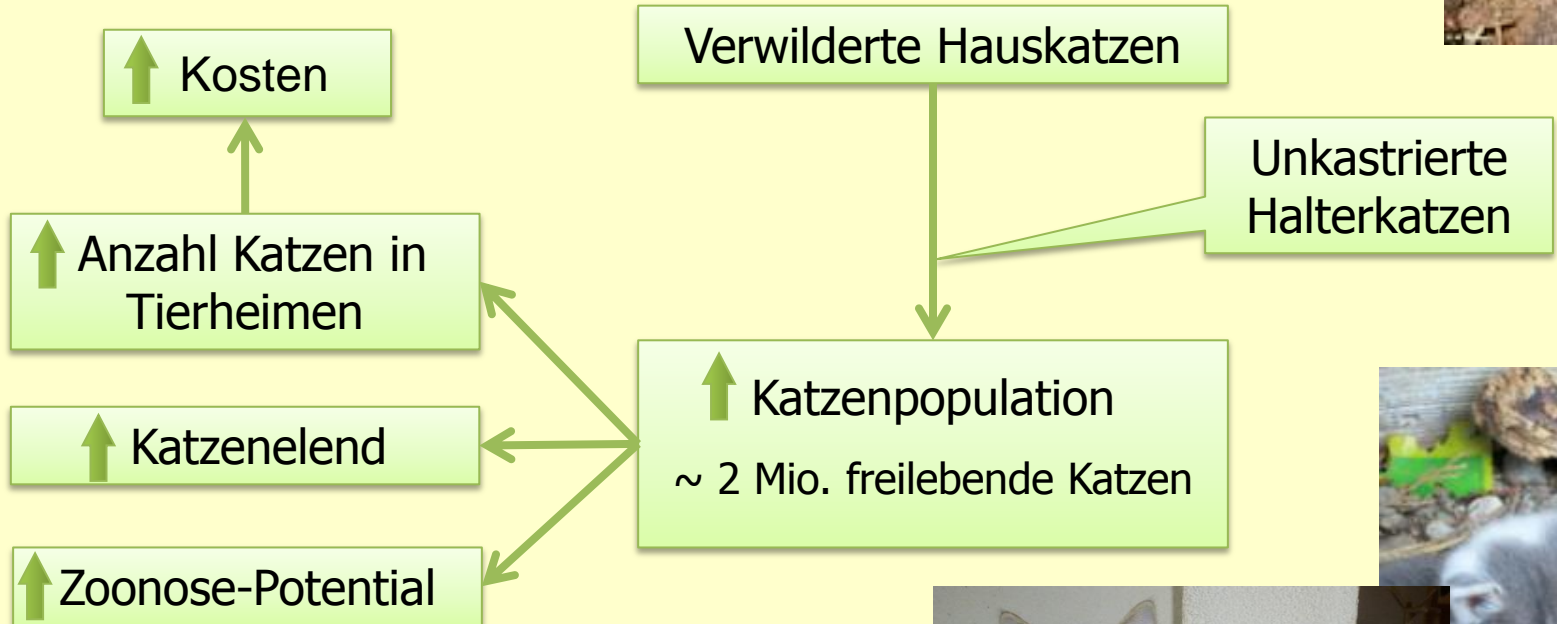
- Wohnungskatze
- Freigänger
= Freilaufende Halterkatze



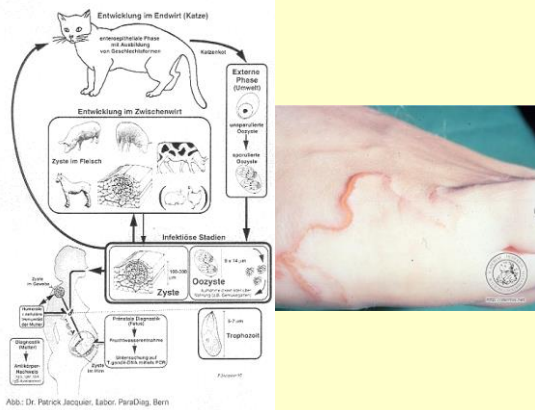
Verwilderte Hauskatze = Freilebende Katze

- Entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen
- Immer auf Katzen in menschlicher Obhut zurückzuführen

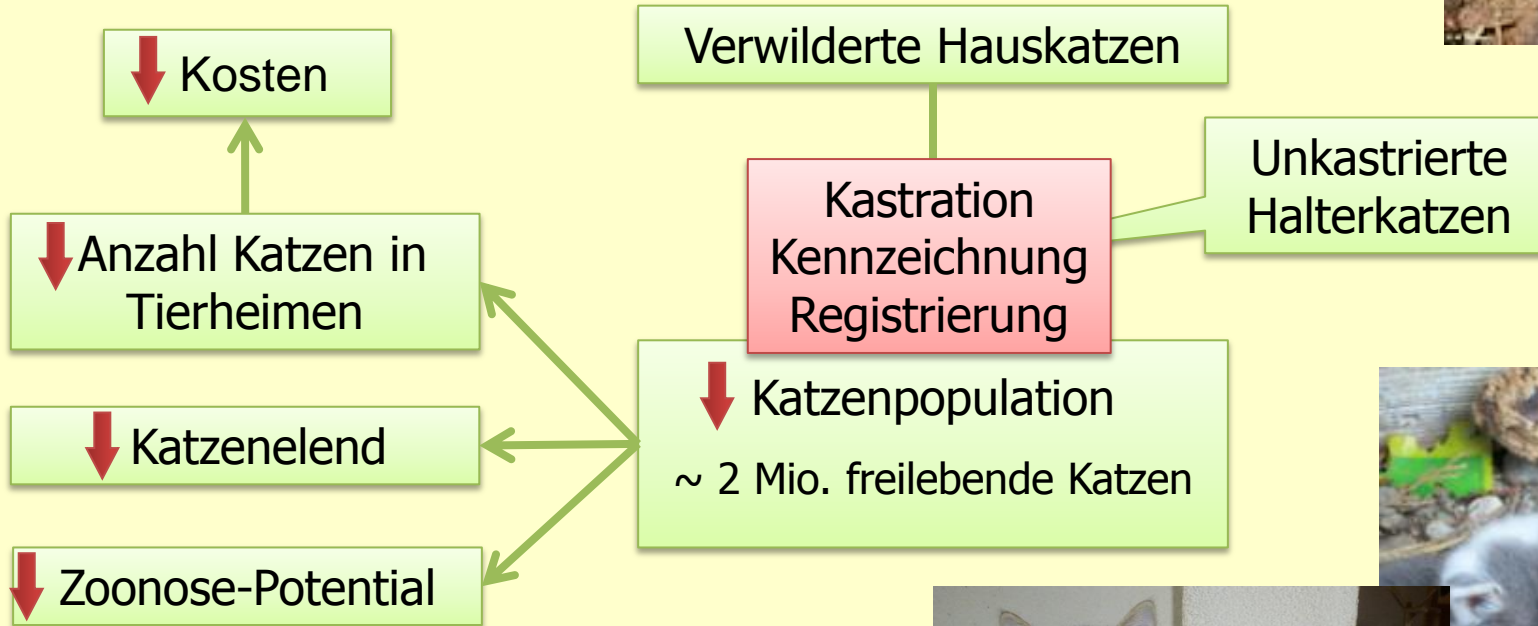
Folgen



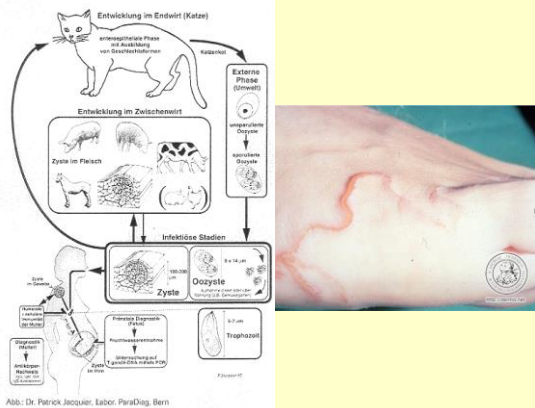
Toxoplasma gondii



Lösung



Toxoplasma gondii



Lösung

Freilaufende Halterkatzen

- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren



- Kastrationsaktionen
- Katzenschutzverordnung

Freilebende Katzen

- Einfangen
- Ggf. behandeln
- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren
- Freilassen



- Kastrationsaktionen
- Betreute Futterstellen

Aktuelle Möglichkeiten zur Umsetzung

1. Verfügung nach § 16a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG
2. Kommunale ordnungsrechtliche Verordnung nach Polizeirecht (Paderborner Modell) zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
3. KatzenschutzV nach § 13b TierSchG
 - Katzenschutz-ZuständigkeitsV BW
 - Übertragung auf Gemeinden



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. ...



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

*1. an diesen Katzen **festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** auf die **hohe Anzahl** dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet **zurückzuführen** sind und...*

- Hohe Tieranzahl: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Vorliegen S/L/S: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Kausalität hohe Tieranzahl ↔ S/L/S: Amtliche Begründung



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen [...]

*2. durch eine **Verminderung der Anzahl dieser Katzen** innerhalb des jeweiligen Gebietes deren **Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert** werden können.*

- Kausalität Verminderung Katzenanzahl ↔ Verminderung S/L/S: Amtliche Begründung



KatzenschutzV § 13b TierSchG

*[...] In der Rechtsverordnung sind die **Gebiete abzugrenzen** und die für die **Verminderung** der Anzahl der **freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.*

- Gebiete: idR gesamtes Stadt- oder Gemeindegebiet
- Erforderliche Maßnahmen: Katzenschutzvereine



KatzenschutzV § 13b TierSchG

[...] Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der **unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen** in dem jeweiligen Gebiet **verboten** oder **beschränkt** sowie*
- 2. eine **Kennzeichnung** und **Registrierung** der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

*werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit **andere Maßnahmen**, insbesondere solche **mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen**, nicht ausreichen.*

- Vorangegangene Maßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Einfangen, Kastrieren, Freilassen
- } Katzenschutzvereine



KatzenschutzV

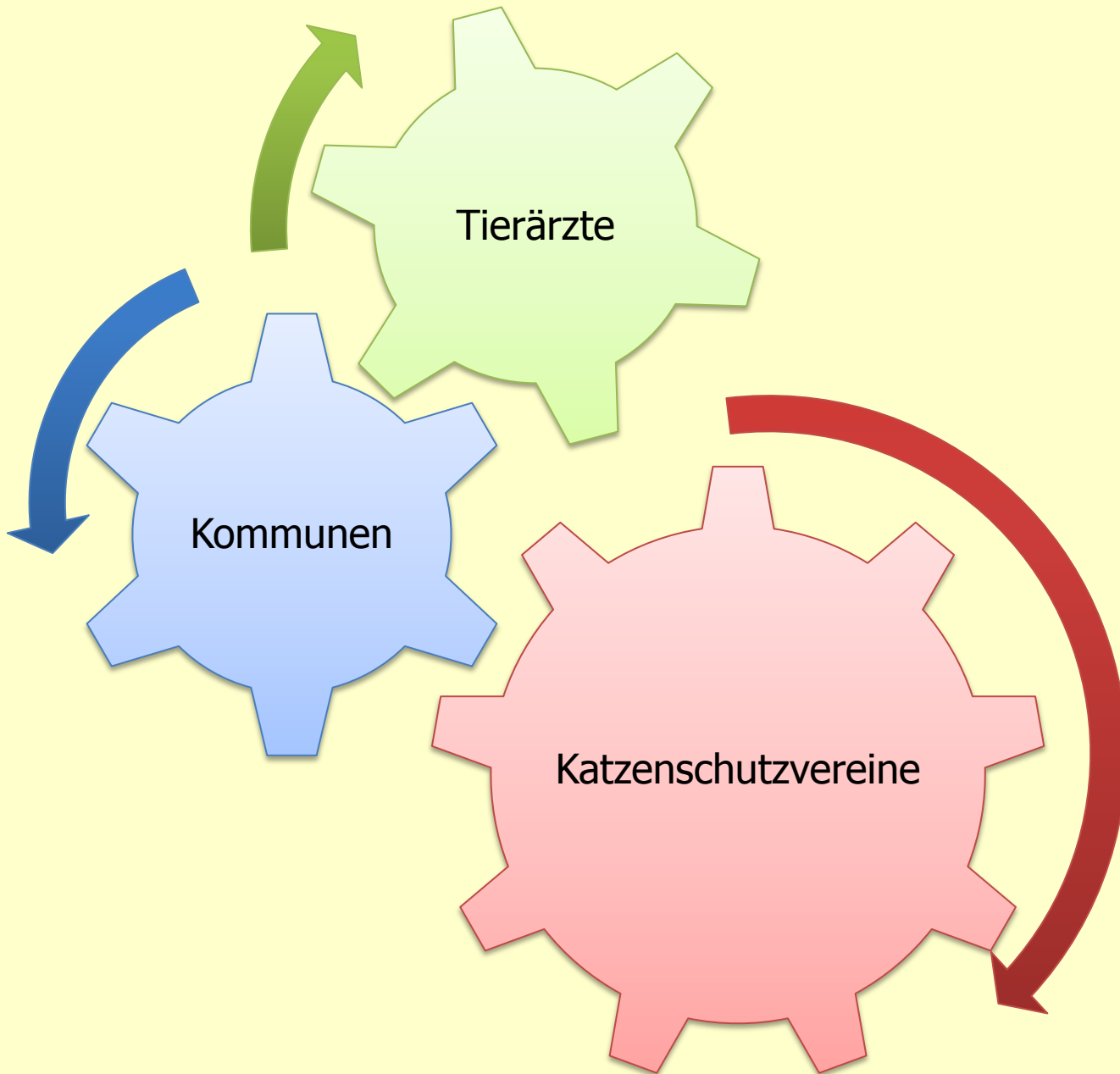
Hohe Katzenpopulation?

S/L/S vorhanden?

Vorherige Maßnahmen unzureichend?

Abgrenzung von Gebiet möglich?





KatzenschutzV § 13b TierSchG

Orientierungshilfen

- BW
 - Materialien der Landestierschutzbeauftragten
(http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2013-Dez-18_Katzenschutzverordnung.pdf)
 - In Überarbeitung
- He
 - Materialien der Landestierschutzbeauftragten
(<https://tierschutz.hessen.de/heimtiere-1>)
 - Wiesbaden, Darmstadt...
- NRW
 - Materialien des Landwirtschaftsministeriums
 - Köln...



Und zum Abschluss des Themas ein Mythosende...

Es gibt keine tiermedizinische Notwendigkeit, dass
Kätzinnen einmal in ihrem Leben Junge bekommen!

Daher:

Katzenkastration = Tierschutz mit langfristigem Effekt



Rechtsgrundlage

Drittlandtransporte

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- EuGH-Urteil C-424/13

Tenor

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.

→ Auf Drittlandstrecken gelten EU Vorschriften



Lösungsvorschläge

Schlachttiere

- Absolute Höchstdauer von 8 Stunden
 - MLR wird gegenüber BMEL aktiv um Verbot auf EU-Ebene zu erreichen

Zuchttiere

- Aussetzen der Abfertigung solange Versorgung nicht gewährleistet
 - Prüfung der Strecken durch unabhängige Kommission

Langfristig Verbot Lebewdntiertransporte in DL

→ Fleischtransport

→ Embryonen- und Spermatransport



Rechtsgrundlage Schlachten

- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

→ Keine Auswirkung auf Drittländer

... aber

→ Möglichkeit der Einhaltung von Tierschutzstandards auf Schlachthöfen durch Verträge



Zootechnische Eingriffe – am Beispiel Schwein

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

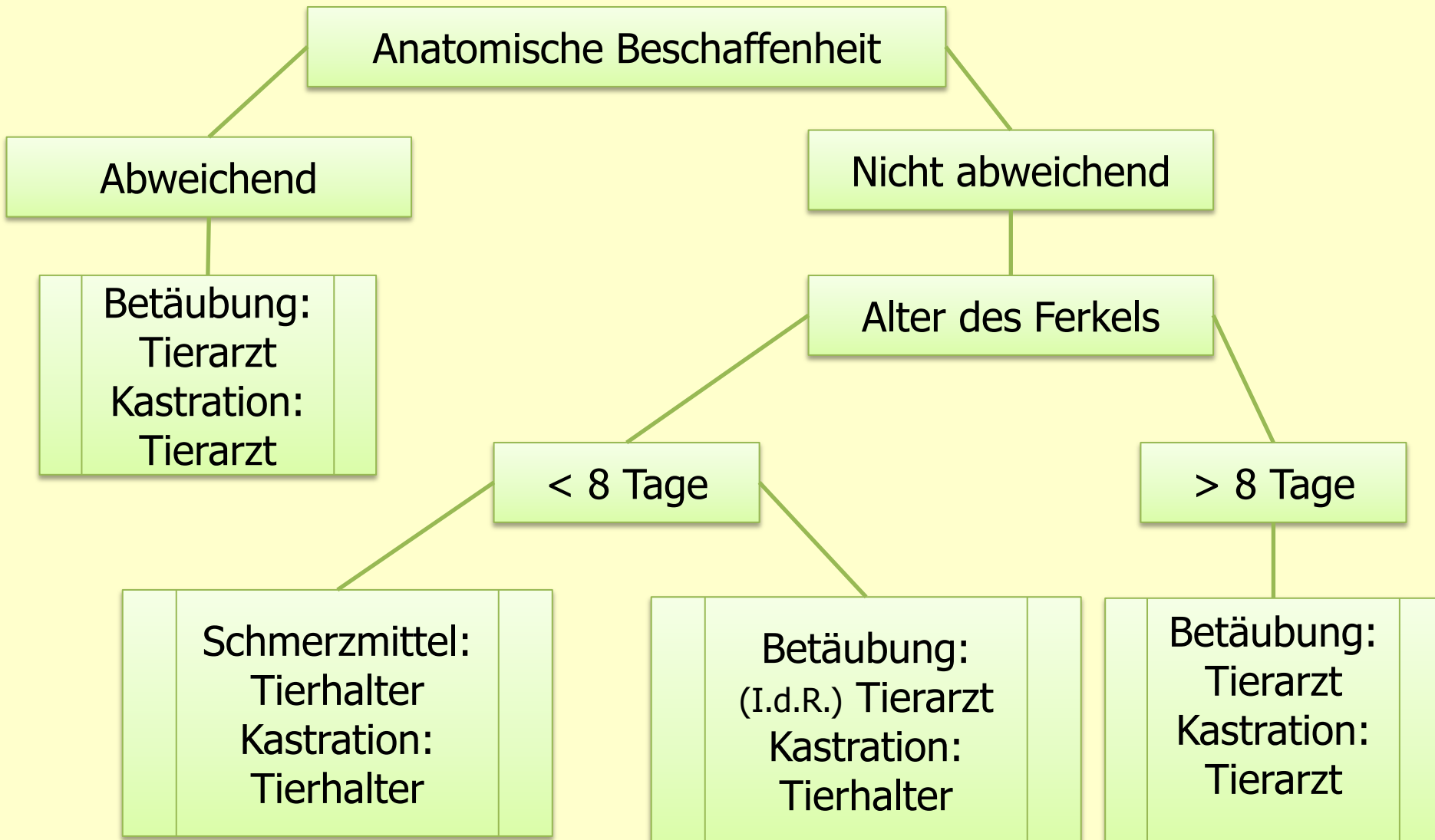
Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von
< 8 Tage alten Ferkeln



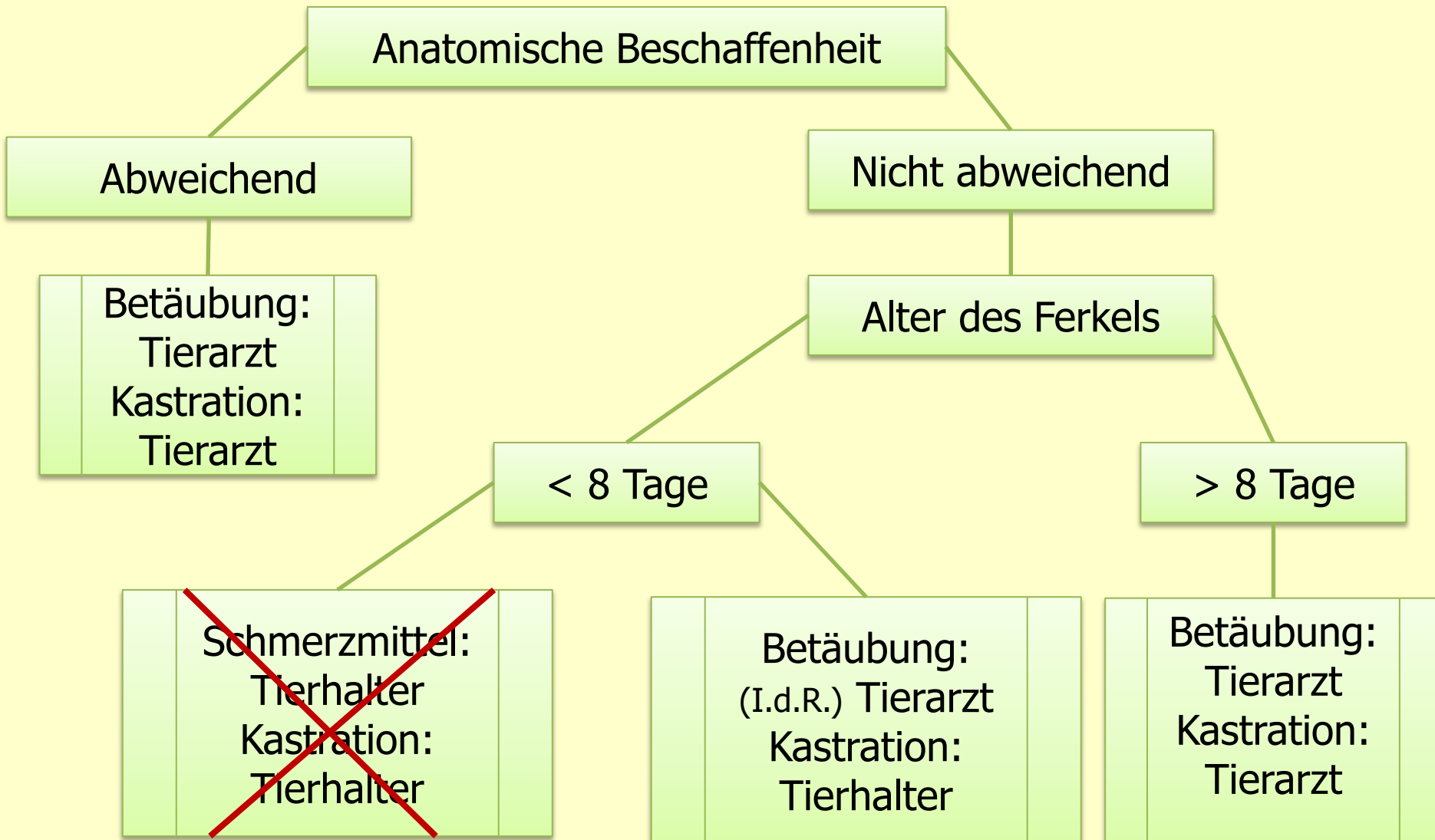
Ferkelkastration

– aktuelle Rechtslage



Ferkelkastration

– Rechtslage ab 2019



Ferkelkastration – Alternativen

Ohne Chirurgie

- Jungebermast
- Kastration durch Impfung
- ~~Spermalsexing~~



Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - ~~CO₂/O₂-Gemisch~~
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- ~~Gabe eines Opioides~~
- Lokalanästhesie?

Lokalanästhesie

LA derzeit nicht rechtskonform

- Keine wirksame Schmerzausschaltung nach derzeitigem Kenntnisstand
- Fehlende Zulassung → keine Anwendung durch Landwirt
- Studien lassen an der Schmerzreduktion im Vergleich zur herkömmlichen Kastration zweifeln
- Keine Studien mit Kontrollgruppe „Vollnarkose“ (bekannt)



Ist die LA aus Sicht des Tierschutzes eine Besserung?



Aus Sicht der SLT und unter bisherigem Kenntnisstand Nein



Wunsch: kein Warten auf 4. Weg für 2019, mehr Studien (?)



Fazit Ferkelkastration

... aus Sicht des **Tierschutzes**

→ **Immunokastration = Methode der Wahl**

Aber evtl. BRI

→ Frist verschieben bis LA für die Indikation zugelassen

→ Gesetzesänderung



Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen

Anbindehaltung von Rindern



Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

▪ § 2 TierSchG

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

▪ § 3 TierSchNutztV

- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Rechtsprechung

Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen
in ganzjähriger Anbindehaltung



Anordnung Veterinäramt:
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz,
Beschwerde



Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt
es vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2
TierSchG

Entwicklung Anbindehaltung

AMK 03/2015

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ kein Beschluss

Bundesrat 11/2015

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

Bundesregierung 07/2016

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

BbT 04/2015

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

BTK 04/2015

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

Bundesrat 04/2016

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Beschluss

Thünen-Institut
Folgenabschätzung



Lösungsvorschläge

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
-
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Übergangszeit

Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

- Nicht zulässig
 - Anbindehaltung für Neubauten
 - Kurzstände mit $< 1,65$ m Liegefläche
 - Kurzstände ohne Gummimatte
 - Starre Halsrahmen
- Vorhandene Anbindehaltung in Laufställe umbauen
- Falls Umbau unmöglich: täglicher Zugang zu Laufhof, in Sommermonaten Weidegang
- Ausnahmen für beengte Dorflagen möglich





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

